

Benutzungsordnung Segelfluggelände Dillingen/Saar

TEIL A.

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Segelfluggelände Dillingen/Saar
Bezugspunkt: 49° 23' 16" N, 6° 45' 00" E
Lage: 2 NM Nord-Nordost der Stadtmitte
Dillingen, Kreis Saarlouis, Saarland
Höhe: 239 m (784 ft) über NN
Start- und Landebahn: 060°/240°,
Länge: 686 x 30 m
(876 m Windenstartlänge)

2. Notfälle und Anschriften

Rettung /Feuerwehr: Tel. 112
Polizei: Tel. 110

Rettungsleitstelle 0681 19222

BFU - Flugunfallstelle: Tel.: 0531 / 3548-0
Fax: 0531 / 3548-246

Polizeidienststelle: Tel.: 9770 (Dillingen/Saar)

Eigentümer: Stadt Dillingen/Saar

Halter: Luftsportclub Dillingen/Saar e. V.
Postfach 1551
D-66748 Dillingen/Saar
Tel. 06831 74234

Luftfahrtbundesamt: Hermann-Blenck-Str. 26
D- 38108 Braunschweig
Tel.: 0531 2355-0
Fax. 0531 2355-9099

Luftfahrtbehörde: Ministerium für Wirtschaft
Arbeit, Energie und Verkehr
Referat D/2
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-4249

Flugsicherungstelle: AIS, Frankfurt/Main

Flugwetter: DWD, Offenbach, pc-met

3. Betriebszeiten

**Täglich Von Sonnenaufgang (SR)
bis Sonnenuntergang (SS)**

Nicht genehmigungspflichtig mit Dritten vereinbarte Betriebsbeschränkungen enthält Teil B dieser Benutzungsordnung.

4. Flugbetrieb

Allgemeine Vorschriften

Der Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Dillingen ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nebst deren Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften der Genehmigungsurkunde und der hierzu ergangenen Ergänzungen, der in der jeweils aktuellen NfL veröffentlichten Flugplatzverkehrsregelung sowie den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durchzuführen.

Mindest-Not- und Rettungsausrüstung

Feuerlösch- und Handfeuerlöscher (trocken), 1.-Hilfe-Kasten, Trage, Werkzeug

Zugelassene Luftfahrzeuge

Für den Flugbetrieb zugelassene Luftfahrzeuge:
- Segelflugzeuge (G),
- Motorsegelflugzeuge (E, TMG),
- Freiballone

Für den Flugbetrieb nicht zugelassen:

Motorflugzeuge (SEP) und UL-Flugzeuge (UL):

Ausnahmen:

Die drei am Flugplatz stationierten motorgetriebenen Flugzeuge.

Flugleiter

- Der diensttuende Flugleiter hat für die Sicherheit und Ordnung während des Flugbetriebes sowie für den betriebssicheren Zustand des Segelfluggeländes zu sorgen.
- Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.
- Vor Beginn des Flugbetriebes sind geeignete Absperrmaßnahmen des Geländes zu treffen.
- Besondere Vorkommnisse beim Flugbetrieb, bei denen Menschen verletzt oder getötet, Sachschaden oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht werden, sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr - Referat Luftfahrt in Saarbrücken, ungeachtet des § 5 LuftVO, unverzüglich anzuzeigen.

Modellflug

- Modellflug ist zulässig für Modelle < 5 kg Gewicht. Modellflug mit Modellen mit Verbrennungsmotor ist nicht zulässig. Modellflug darf nur stattfinden, wenn der Flugbetrieb dies zulässt und der Flugleiter zugestimmt hat.

Benutzungsordnung Segelfluggelände Dillingen/Saar

5. Sicherheitsvorschriften

- Luftfahrzeuge dürfen bei laufendem Triebwerk weder betankt noch enttankt werden.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle, sondern nur an einer Tankanlage be- oder enttankt werden.
- Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in der Halle laufen.
- Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht vor der Halle abgebremst werden.
- Vor dem Anlassen des Triebwerkes müssen die Laufräder des Luftfahrzeuges ausreichend gegen Wegrollen gesichert werden.
- Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einer fachkundigen Person besetzt ist.
- Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit allen verfügbaren Mitteln zu bekämpfen.
- Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Rettung/der Notarzt zu verständigen.
- Das Betreten und Befahren der Betriebsfläche des Segelfluggeländes bei Flugbetrieb ist nur den dafür bestimmten Personen gestattet.

TEIL B.

1. Allgemeine Einschränkungen

Einschränkungen für motorgetriebene Luftfahrzeuge
Für alle motorgetriebene Luftfahrzeuge gelten folgenden Betriebszeiten und Startzahlen:

**an allen Tagen nur zwischen
09:00-13:00 Uhr und 15:00-19:00 Uhr**

Zwischen 13:00 und 15:00 Uhr dürfen keine Starts und Landungen motorgetriebener Luftfahrzeuge erfolgen. Eine Landung der am Segelfluggelände stationierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge nach 19:00 Uhr ist zulässig.

2. Spezielle Einschränkungen der Startzahlen

Folgende Einschränkungen gelten:

- für das Schleppflugzeug** (Schlepp-SEP)
Die Anzahl der Starts mit dem am Platz stationierten Schleppflugzeug die nicht dem F-Schlepp dienen, ist auf max. 100 Starts pro Jahr beschränkt.
- für das vereinseigene Ultraleichtflugzeug**
Die Anzahl der Starts ist auf max. 750 Starts pro Jahr beschränkt.
- Flugzeugschlepp von Segelflugzeugen**
Die Anzahl der F-Schlepps mit Schleppflugzeugen (Schlepp-SEPs) ist auf max. 175 Starts beschränkt. Die Anzahl der F-Schlepps mit dem Ultraleichtflugzeug ist nur über die Gesamtzahl der jährlichen Starts (750, s.o.) beschränkt.

Einschränkungen der Startzahlen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Es gelten zusätzlich folgende Einschränkungen für die tägliche Anzahl der Starts des am Platz stationierten Schleppflugzeuges (SEP, ohne Ultraleicht-Schlepps!)

F-Schlepp: max. 5 Starts (Ausnahme: 10)

Motorflug: max. 3 Starts (Ausnahme: 4)

Ausnahmeregelungen erfordern die Zustimmung der Stadt.

Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung für das Segelfluggelände Dillingen/Saar tritt ab sofort in Kraft.

Dillingen/Saar, den 26.2020

Für den Halter (Luftsportclub Dillingen/Saar e. V.):



Dr. Marc Winter, Vorsitzender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Luftfahrtbehörde

Der vorstehende Teil A der Flugplatzbenutzungsordnung wird unter Bezugnahme auf Teil II Nr. 6 der Genehmigung vom 14.07.1971 Az.D/2-208/1-/71 genehmigt.

Saarbrücken, den 16. Juni 2020



Manuela Fries
Ministerialrätin